

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3624-Pr/1/98

Betreff: GESETZENTWURF

ZI. .... 116 .....-GE / 19 18

Datum: 23. Dez. 1998

Verteilt

5,1.99 ✓

D. Künigeler

**Betreff:** Entwurf einer Novelle zum Hochleistungs-  
streckengesetz und zum Bundesgesetz zur  
Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-  
Gesellschaft" - Begutachtung;

Schreiben des BMWV vom 17. November 1998,  
ZI 210.779/8-II/C/11-1998

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

18. Dezember 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
H. Fiedler



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe                    Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

ZI 3624-Pr/1/98

**Betreff:** Entwurf einer Novelle zum Hochleistungs-  
streckengesetz und zum Bundesgesetz zur  
Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-  
Gesellschaft" -

Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 17. November 1998, ZI 210.779/8-II/C/11-1998, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Hochleistungs-  
streckengesetz und zum Bundesgesetz zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Gesell-  
schaft" und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Rahmenbedingungen für Public-Private-Partnership-Modelle:

Den Erläuterungen zufolge sollen in die beiden Gesetze "Bestimmungen zur Ermög-  
lichung von Modellen einer Drittbe teiligung" aufgenommen werden. Diese Bestimmun-  
gen beschränken sich im wesentlichen darauf, daß sowohl die HL-AG (§ 8a neu) als  
auch die Brenner-Eisenbahn-GmbH (§ 4a neu) durch Verordnung ermächtigt werden  
können, Planungen und Bauleistungen für Dritte durchzuführen, soferne dies sowohl  
verkehrspolitisch als auch für die genannten Gesellschaften zweckmäßig ist und im  
Falle von Bauführungen die Kostentragung sichergestellt ist. Die vorgeschlagenen  
Regelungen geben sohin nicht einmal Aufschluß über die Grundzüge des Finan-  
zierungsablaufes im allgemeinen und den Umfang und Inhalt der Risikotragung im be-  
sonderen. Das gleiche gilt im übrigen für die Frage, unter welchen Voraussetzungen die  
Sicherstellung der Kostentragung angenommen werden darf.

RECHNUNGSHOF, ZI 3624-Pr/1/98

- 2 -

Im übrigen sollte auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß vor Erlassung der einschlägigen Übertragungs- bzw Ermächtigungsverordnungen nicht nur die Art, der Umfang sowie die Kosten- und Zeitpläne der jeweiligen Vorhaben glaubhaft dargelegt werden, sondern gleichzeitig auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die Ergebnisse des für den Bundesverkehrswegeplan jeweils geltenden Bewertungsverfahrens in nachvollziehbarer Form vorliegen und diese Unterlagen auch fortgeschrieben werden. Eine vergleichbare Ergänzung wäre im Interesse der gebotenen Vereinheitlichung auch in § 2 Abs 2 des Bundesbahngesetzes vorzunehmen.

Abschließend erlaubt sich der RH noch den Hinweis auf die zur Zeit unterschiedliche Formulierung in § 8 Abs 2 des Hochleistungsstreckengesetzes einerseits, in dem vom gesamtwirtschaftlichen Interesse gesprochen wird, und in § 3 Abs 2 des Bundesgesetzes zur Errichtung einer "Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft" andererseits, in welchem vom gemeinwirtschaftlichen Interesse die Rede ist.

## 2. Zu den Ausführungen über die Kostenfolgen:

Der Hinweis, daß im Falle der Realisierung eines PPP-Finanzierungsmodells nicht mit Mehrausgaben zu rechnen ist, sondern vielmehr als Folge der Einbeziehung finanzieller Mittel Dritter mehr Hochleistungsstreckenvorhaben verwirklicht werden können, vermag der RH in dieser allgemeinen Form nicht zu folgen. Vor allem deshalb nicht, weil die Realisierung eines PPP-Finanzierungsmodells zumeist mit einem (zeitlich befristeten) Verzicht auf marktorientierte Einnahmen bzw mit laufenden Zuzahlungen der öffentlichen Hand verbunden ist. Daraus ergibt sich jedenfalls das Erfordernis, vor der Umsetzung eines konkreten PPP-Projektes die erwarteten Ausgaben- und Einnahmenströme nachvollziehbar offenzulegen. Zu diesem Hinweis sieht sich der RH auch aufgrund der beim Projekt "Semmering-Basistunnel" gewonnenen Erfahrung veranlaßt, daß im Falle des Auftretens mehrerer Rechtsträger (BMWV, ÖBB, HL-AG, SCHIG) sich keiner der Beteiligten letztlich für den Nachweis und die laufende Fortschreibung von Projektschätzungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Erfolgskontrollen voll verantwortlich fühlt.

Im gegebenen Zusammenhang erlaubt sich der RH noch den abschließenden Hinweis, daß nach der nunmehr abgeschlossenen Entwicklung eines Bewertungsverfahrens im

RECHNUNGSHOF, ZI 3624-Pr/1/98

- 3 -

Rahmen des zukünftigen Bundesverkehrswegeplanes auf dieses Instrumentarium nicht länger verzichtet werden sollte.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

18. Dezember 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*H. Fiedler*